

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg vom 26. Juni 2003

Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg
Verein zur Entwicklung der Elbinseln im Herzen Hamburgs
Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg - Verein zur Entwicklung der Elbinseln im Herzen Hamburgs", kurz "Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg". Er führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zur Entwicklung der in vielfältiger Weise benachteiligten Elbinseln im Herzen Hamburgs engagiert sich der Verein in integrativer Weise in der Förderung und Umsetzung konkreter Maßnahmen auf den Gebieten von Bildung, Ausbildung, Wissenschaft, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie Völkerverständigung.
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem durch
 - Seminare, Tagungen und Arbeitsgruppen zur Förderung der Bildung. Insbesondere bei der Unterstützung bzw. Übernahme konkreter Projekte im Rahmen des „Forum Bildung Wilhelmsburg“ zur Frühförderung, in der Bewegungspädagogik, des Kinderzirkus Willibald u.ä.
 - Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Ausbildung, z.B. durch Trägerschaft von Ausbildungsprojekten für Arbeitslose auf den Gebieten Eventmanagement und Digitalisierungsverfahren im Rahmen des EU (ESF) - Programmes „Lokales Kapital für soziale Zwecke“
 - Workshops, Forschungsprojekte und Veröffentlichungen zur Förderung der Wissenschaft. Ein erster Schwerpunkt mit ersten veröffentlichten Ergebnissen liegt dabei bei innovativen Systemen für einen umweltfreundlichen Frachtverkehr als Alternative zum herkömmlichen Containertransport auf der Straße.
 - Beteiligungsprojekte für Jugendliche zur Förderung der Jugendhilfe, z.B. durch Unterstützung beim Aufbau eines Kinder- und Jugendparlamentes auf der Elbinsel, eines internetbasierten „Inselnetzes“ für Jugendliche und einem erlebnispädagogischen Jugendprojekt zu Wasser.
 - Ausstellungen und Konzerte zur Förderung von Kunst und Kultur. Dazu gehört die jährliche Veranstaltung eines „Spreehafenkonzertes“, innovative Kunstaustellungen am Spreehafenzaun und im Bereich des Spreehafens und die Förderung lokaler Künstler.
 - Aktionen und Programme zur Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz, insbesondere bei der Verteidigung und Weiterentwicklung der grünen, ökologisch wertvollen Kulturlandschaft im Wilhelmsburger Osten. Dazu gehört die Verhinderung zusätzlicher Gewerbeansiedlungen in diesem Bereich, stattdessen die Förderung von Fahrradtouristik und Inline-Skating sowie der Einsatz für den Bau einer Fahrradquerung über die Norderelbe mit Anschluss an den neuen Elberadweg.

- interkulturelle Veranstaltungen mit den Schwerpunkten Kunst und Kultur, Diskussionsveranstaltungen und andere Projekte zur Förderung der Völkerverständigung, z.B. das jährlich stattfindende „Fest der Kulturen“ auf dem Stübenplatz. Dieses wird vom Verein Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg in Kooperation mit der Arbeitsloseninitiative Wilhelmsburg und dem Sanierungsbeirat Vogelhüttendeich durchgeführt.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und im Sinne der EStDV Anlage 1 zu § 48 (2) Einkommenssteuergesetz, Abschnitt A durch die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Daran geknüpft ist die Auflage, das Vermögen unmittelbar für einen in § 2 benannten Zweck zu verwenden. Welcher Einrichtung das Vermögen zur Verfügung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vereinsvermögens stehen, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

§ 4. Einnahmen

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, sie haben volle Rechte und Pflichten. Fördermitglieder unterstützen den Verein, besitzen aber kein Stimmrecht. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
2. Bei Eintritt in den Verein ist anzugeben, ob eine ordentliche oder eine Fördermitgliedschaft gewünscht ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten.

§ 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in "Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg" muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dies schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Über die Streichung von der

Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Sie ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. Dem Mitglied muss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied bei grob vereinschädigendem Verhalten ausschließen. Das betroffene Mitglied ist vorab hierüber in Kenntnis zu setzen. Es kann auf eigenen Wunsch vom Vorstand vor der Entscheidung über den Ausschluss gehört werden.

5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der schriftlichen Ausschlussbegründung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von gezahlten Beiträgen.

§ 7. Organe und Vereinsstruktur

1. Die Organe von "Zukunft Wilhelmsburg" sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Koordinierungsrunde

2. Neben den Organen bestehen Arbeitsgruppen. Ihre Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Gesamtplanung der Arbeit. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
- b) Beschluss über Arbeitsschwerpunkte und -inhalte,
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Erlass der Beitragsordnung,
- f) Beschlussfassung über die Satzung,
- g) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen,
- h) Wahl und Abwahl des Vorstands, der Koordinierungsrunde gemäß den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen,
- i) Wahl und Abwahl der Revisoren,
- j) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Bestätigung der von der Koordinierungsrunde eingerichteten zusätzlichen Arbeitsgruppen
- k) Entscheidungen bei Widersprüchen bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu mindestens 14 Tage vor dem Termin des Zusammentritts unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins müssen mit der zuvor versandten Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

3. Eine Mitgliederversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung verlangt und dies schriftlich unter Angabe der Gründe und Nennung der Mitglieder, die dieses beantragen, dem Vorstand mitteilt.

Der Vorstand lädt dann unmittelbar mit einer Einladungsfrist von einem Monat zu der Mitgliederversammlung ein.

Eine Mitgliederversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn die Koordinierungsrunde dies beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist antragsberechtigt. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Nichtmitglieder können Rederecht erhalten.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder Koordinierungsrunde zugewiesen sind. Seine Aufgabe ist vor allem die Erfüllung der laufenden Geschäfte (Wirtschaftsführung). Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Koordinierungsrunde.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Koordinierungsrunde,
- b) Aufstellung eines Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes und einer Einnahme- / Überschussrechnung,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Einwerben von öffentlichen und privaten Finanzmitteln und Sachleistungen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei bis vier Vorstandsmitgliedern:

- dem oder der Vorsitzenden,
- ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Vorstandsmitglied für Finanzen (Kassenwart / Kassenwartin).

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Vorstand vertretungsberechtigt. Bei langfristig bindenden Rechtsgeschäften und Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert über 500 Euro wird der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

5. Scheiden Vorstandsvorsitzender / Vorstandsvorsitzende oder das Vorstandsmitglied für Finanzen während der Amtsperiode aus, so kann die Koordinierungsrunde bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen, solange zwei Drittel der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder sind. Sonst muss der Vorstand baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch das Ausscheiden die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder weniger als drei beträgt.

6. Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise eigenständig. Über die Beschlüsse führt der Vorstand Protokoll.

7. Informiert der Vorstand die Öffentlichkeit, so sind vorab die fachlich hiervon betroffenen Arbeitsgruppensprecher/-innen hierüber mit einem hinreichenden zeitlichen Vorlauf zu informieren.

8. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30BGB für einen ihr oder ihm zugewiesenen Geschäftsbereich berufen und abberufen. Die Bestellung wird mit Definition der Vertretungsmacht im Vereinsregister eingetragen.

§ 10 Koordinierungsrunde (erweiterter Vorstand)

1. Die Koordinierungsrunde setzt sich aus maximal 15 stimmberechtigten Personen zusammen:

- den Mitgliedern des Vorstands

- jeweils einem von der MV gewählten Vertreter der Arbeitsgruppen; für diese können für den Verhinderungsfall stellvertretende Vertreter gewählt werden
- weiteren von der MV gewählten Mitgliedern.

2. Scheidet ein Mitglied zwischen den Mitgliederversammlungen aus, so kann die Koordinierungsrunde bis zur nächsten MV ein Ersatzmitglied kooptieren, solange 2/3 der Mitglieder von der MV gewählte Mitglieder sind.

3. Die Koordinierungsrunde entwickelt zwischen den Mitgliederversammlungen die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins, vernetzt die Arbeit der Projekte und Arbeitsgruppen, richtet Arbeits- und Projektgruppen ein und trifft alle notwendigen Entscheidungen, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinaus gehen. Bei vertraglichen Bindungen, die mehr als 1/3 der jährlichen Mitgliedsbeiträge umfassen, ist ein Beschluss der Koordinierungsrunde erforderlich.

4. Die Koordinierungsrunde regelt ihre Arbeitsweise eigenständig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 11. Revision

1. Aufgabe der von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählten zwei Revisoren /Revisorinnen ist es, jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Vereins durchzuführen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Revisoren/Revisorinnen haben das Recht, in den Organen des Vereins gehört zu werden.

3. Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins kann auf Antrag der Revisoren/Revisorinnen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erteilt werden.

§ 12. Mitgliedsbeitrag

Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins leisten die Mitglieder Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 13. Beschlüsse

1. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Die Anzahl der Ja-Stimmen muss mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen betragen.

2. Absatz 1 findet Anwendung in allen Vereinsorganen.

3. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

4. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 14. Wahlen

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die gewählt sind, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben . Bei der Wahl der ArbeitsgruppenvertreterInnen in der Koordinierungsrunde sollen die Vorschläge der AG berücksichtigt werden.

§ 15. Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16. Auflösung

1. Die Auflösung von "Zukunft Elbinsel Wilhelmsburg" kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. § 3(5) dieser Satzung findet Anwendung.

§ 17. Schlussbestimmungen

1. Die neue Satzung wird nach notarieller Prüfung dem Vereinsregister mitgeteilt. Der BGB-Vorstand wird ermächtigt, eventuelle zur Eintragung notwendige redaktionelle Änderungen der Satzung nach Forderung des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes vorzunehmen, solange sie dem Wesen nach die Satzung nicht verändern. In diesem Falle findet §13 Absatz 3 keine Anwendung.

§ 18. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.Juni 2003 in Kraft und ersetzt damit die Satzung der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2002.